

Satzung der Gemeinde Felde über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Ranzel (nördlicher Bereich)

Inhalt: Satzung (Planzeichnung)
Erläuterungsbericht

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Felde:
Planungsgruppe Plewa und Partner
St.-Jürgenstraße 58-60 24937 Flensburg
Tel. 0461/25481

Bearbeitungsstand:
Ausfertigung

Fax 0461/26348

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeindevertretung hat am 19.08.1997 den Entwurf der Satzung nebst Erläuterungsbericht beschlossen und bestimmt, daß den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.10.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 04.11.1997 bis zum 04.12.1997 während folgender Zeiten *mo., di. und do. 8.00 bis 12.00 Uhr sowie di. 15.00 bis 18.00 Uhr und fr. 8.00 bis 13.00 Uhr* öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß die betroffenen Bürgerinnen und Bürger Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll geltend machen können, vom 20.10.1997 bis zum 04.11.1997 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.02.1998 geprüft.
5. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.02.1998 gebilligt.
Felde, 11. Aug. 2000
-Bürgermeister-
6. Die Satzung ist nach § 34 Abs.5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB am dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 14.11.2000 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht / daß die geltendgemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Felde, 11. Aug. 2000
-Bürgermeister-
7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 11.12.00 bis zum 27.12.00 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

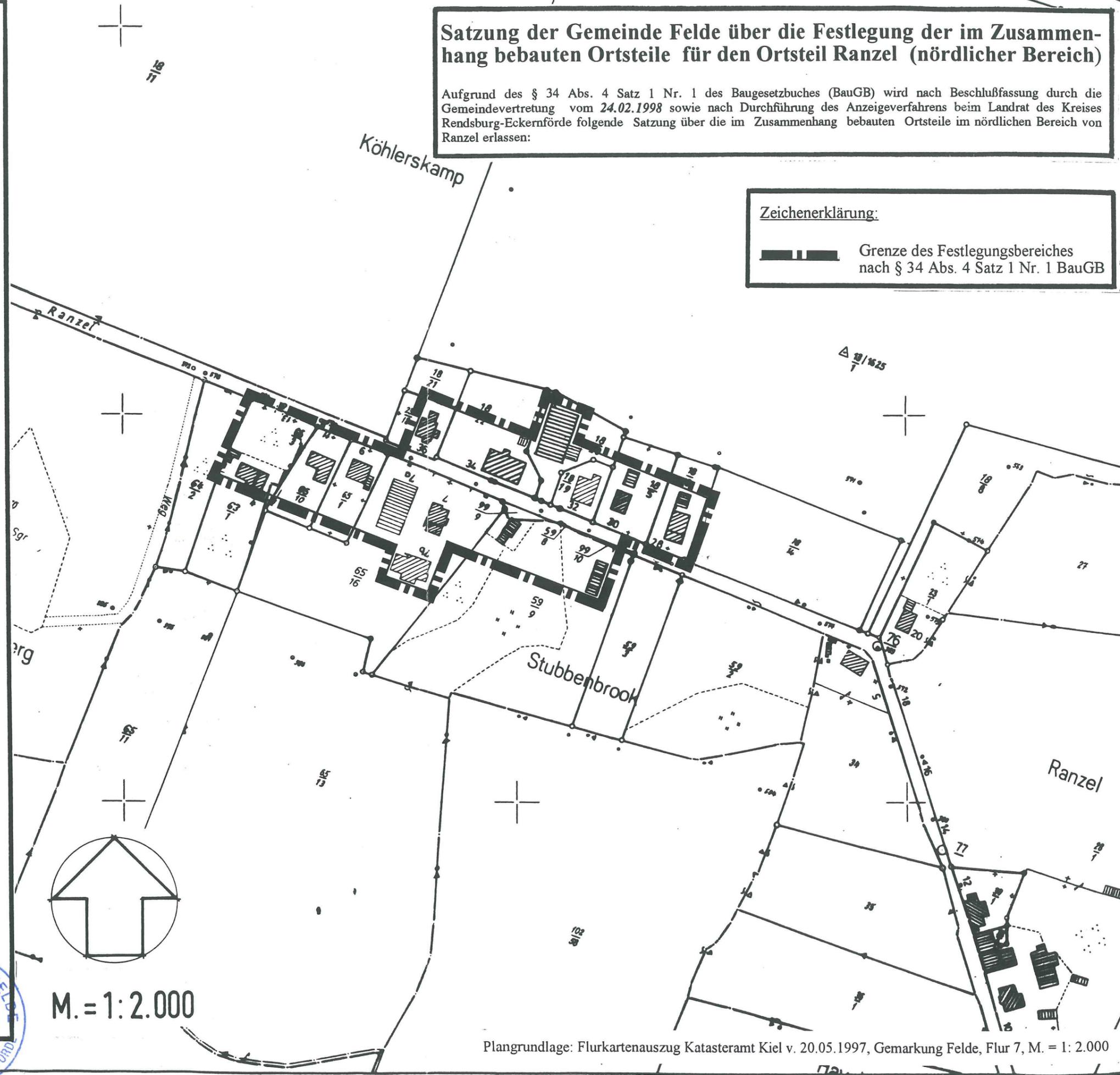
Die Satzung ist mithin am 27.12.00 in Kraft getreten.
Felde, 10.01.01
-Bürgermeister-

Satzung der Gemeinde Felde über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Ranzel (nördlicher Bereich)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.1998 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im nördlichen Bereich von Ranzel erlassen:

Zeichenerklärung:

 Grenze des Festlegungsbereiches nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB



Plangrundlage: Flurkartenauszug Katasteramt Kiel v. 20.05.1997, Gemarkung Felde, Flur 7, M. = 1:2.000

Erläuterungsbericht

1. Grundlagen/Voraussetzungen

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen. Dabei muß diese sogenannte "Klarstellungssatzung" nicht die im Zusammenhang bebaute Ortslage i.S.d. § 34 BauGB in ihrer Gesamtheit umfassen, sie kann auch für Teilbereiche erlassen werden. Voraussetzung ist, wie im Falle des nördlichen Bereiches von Ranzel, daß ein baulich zusammenhängender Siedlungsbereich gegeben ist, der eine Ortsteilqualität aufweist.

2. Inhalt und Zweck der Satzung

Durch diese Klarstellungssatzung werden nicht erstmals Baurechte nach § 34 begründet; vielmehr wird lediglich den tatsächlichen baulichen Gegebenheiten Rechnung getragen, d.h. die Gemeinde setzt fest, wo die sich aus der Örtlichkeit ergebende Grenze zwischen "Innenbereich" und Außenbereich liegt. Als wesentliche Rechtsfolge ergibt sich daraus der räumliche Rahmen für die Anwendung der Zulässigkeitsvorschriften des § 34 BauGB.

Die Gemeinde will sich also mit Hilfe dieser Satzung durch die Festlegung der Grenze zwischen "Innen"- und Außenbereich ein Instrumentarium schaffen, das Zweifel über die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Vorwege normativ ausräumt. Somit verfügen die Bauaufsichtsbehörde wie auch die Gemeinde (gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB) in dieser Hinsicht über eine Entscheidungsgrundlage bei der Beurteilung von Baugesuchen.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom **24.02.1998** gebilligt.

Felde, 11. Aug. 2000




-Der Bürgermeister-